

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherverboten und Büchergejuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 74.

Leipzig, Sonnabend den 2. April 1910.

77. Jahrgang.

## Ämtlicher Teil.

57.

**Staatsvertrag vom 2. März (18. Februar) 1908**  
zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich,  
König von Böhmen etc. und Apostolischen König von  
Ungarn und Seiner Majestät dem König von Rumänien,  
betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur,  
Kunst und Photographie.

(Abgeschlossen in Bukarest am 2. März 1908, von Seiner  
k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert am 21. Februar  
1910; die Ratifikationsurkunden in Bukarest ausgetauscht am  
15. März 1910.)

**Nos Franciscus Josephus Primus,  
divina favente clementia  
Austriae Imperator, Bohemiae Rex etc.  
et Hungariae Rex Apostolicus,**

Notum testatumque omnibus et singulis quorum interest  
tenore praesentium facimus:

Posteaquam a Plenipotentiaris Nostris atque ab illo Regis  
Romaniae Majestatis, praevie collatis consiliis mutisque delibe-  
rationibus ad protegenda jura autorum in Austria atque in  
Romania quoad producta litterarum, artium et photographiae  
conventio specialis die secundo mensis Martii  
duodevicesimo mensis Februarii anni  
millesimi nongentesimi octavi Bucherestae inita et signata fuit,  
tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich,  
König von Böhmen usw. und Apostolischer König  
von Ungarn  
und

Seine Majestät der König von Rumänien,  
von dem Wunsche geleitet, in Österreich und in Rumänien  
den Schutz des Urheberrechtes an den Werken der Literatur,  
Kunst und Photographie, die in dem einen oder in dem  
andern dieser beiden Staaten veröffentlicht wurden, zu sichern,  
haben für angemessen erachtet, zu diesem Zwecke einen be-  
sonderen Vertrag zu schließen, und haben zu ihren Bevoll-  
mächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser von Österreich,  
König von Böhmen usw. und Apostolischer König  
von Ungarn:

den Herrn Johann Prinzen Schönburg-Gartenstein,  
Allerhöchstihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und  
bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem König  
von Rumänien, Komtur des Franz Joseph-Ordens mit  
dem Sterne,

und den Herrn Hugo Schauer, Doktor der Rechte,  
Ministerialrat im k. k. österreichischen Justizministerium,

Ritter des Ordens der Eisernen Krone dritter Klasse und  
des Franz Joseph-Ordens,  
und

Seine Majestät der König von Rumänien:  
den Herrn Demeter Sturdza, Ministerpräsidenten und  
Minister des Außern, Besitzer der Kollane Allerhöchstihres  
Ordens Carol I.,

die, nachdem sie sich ihre Vollmachten vorgewiesen und in  
guter und gehöriger Form befunden, folgende Bestimmungen  
vereinbart haben:

### Artikel I.

Die Urheber von Werken, die zum erstenmal in Öster-  
reich oder in Rumänien veröffentlicht werden, genießen, sofern  
sie die im Ursprungslande erforderlichen Förmlichkeiten er-  
füllt haben, hinsichtlich des Schutzes des Urheberrechtes an  
Werken der Literatur, Kunst und Photographie alle Vorteile  
und alle Rechte, die den Einheimischen durch die betreffenden  
Gesetze zugestanden sind.

Die Dauer des Schutzes, der demgemäß den Werken  
rumänischer Urheber in Österreich und den Werken öster-  
reichischer Urheber in Rumänien zugestanden ist, kann die  
Schutzdauer, die ihnen durch die Gesetze des Ursprungslandes  
zugestanden ist, keinesfalls übersteigen.

### Artikel II.

Das gegenwärtige Übereinkommen wird am fünfzehnten  
Tage nach dem Tage in Kraft treten, an dem die Aus-  
wechslung der Ratifikationsurkunden erfolgen wird.

Die Dauer dieses Übereinkommens wird mit zehn  
Jahren vom Tage des Beginnes seiner Wirksamkeit be-  
stimmt.

Wenn keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate  
vor Ablauf dieses Termines seine Absicht kundgibt, das  
gegenwärtige Übereinkommen außer Wirksamkeit zu setzen,  
bleibt es in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres, von  
dem Tage an gerechnet, an dem einer der vertragschließenden  
Teile die Kündigung erklärt.

### Artikel III.

Das gegenwärtige Übereinkommen soll ratifiziert und  
die Ratifikationsurkunden sollen so bald als möglich in  
Bukarest ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten das Über-  
einkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung in Bukarest  
am 2. März/18. Februar Eintausendneunhundertundacht.

(L. S.) Schönburg m. p. (L. S.) D. Sturdza m. p.  
(L. S.) Schauer m. p.

Nos visis et perpensis conventionis huius stipulationibus,  
illas omnes et singulas pro Austria ratas hisce confirmatasque  
habere profiteamur ac declaramus, verbo Nostro promittentes